

Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wolmirsleben“

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl LSA S.568) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.4.1999 (GVBl LSA S.150) und der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wolmirsleben“ (§ 9) hat der Gemeinderat Wolmirsleben in seiner Sitzung am 04. 02. 2002 folgende Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes beschlossen:

§1 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wolmirsleben“ (§ 9) vom 26.11.2001 wird aus den Investitionsaufwendungen des grundhaften Ausbaus der Nebenanlagen der Altenweddingener Straße und der Nebenanlagen der Chaussee im Zuge der L 70 in der Ortslage Wolmirsleben 1. Bauabschnitt ermittelt.
(Die Ermittlung ist aus der Anlage zu diesem Beschluß ersichtlich).
- (2) Der Beitragssatz beträgt für diese Maßnahmen im Erhebungszeitraum 2001, nach Abs.1

0,374 €/qm

Grundstücksfläche.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirsleben, 04.02.2002

Kukuk
Bürgermeisterin

